

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Ausschuss für Chancengleichheit und Integration

der Stadt Paderborn

vom 17.02.2026

Inhaltsübersicht

- § 1 Einberufung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung
- § 6 Öffentlichkeit der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit
- § 10 Teilnahme
- § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Redeordnung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 15 Anträge zur Sache
- § 16 Abstimmung
- § 17 Fragerecht der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration
- § 18 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 19 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 20 Ausschluss aus der Sitzung
- § 21 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen
- § 22 Niederschrift
- § 23 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse
- § 24 Arbeitskreise
- § 25 Genehmigung von Dienstreisen
- § 26 Datenschutz
- § 27 Datenverarbeitung
- § 28 Inkrafttreten

Präambel

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich gemäß der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen, insbesondere wenn sie die Interessen der in Paderborn lebenden Menschen mit internationaler Familiengeschichte als solche betreffen.

In diesem Sinne versteht sich der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration als kommunale Interessenvertretung aller Paderborner*innen und kommunales Querschnittsgremium zur Gestaltung des Prozesses für Chancengerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte.

Ziel des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist es, die Potentiale der Menschen mit internationaler Familiengeschichte zu entfalten und den im Zusammenhang mit der Zuwanderung nach Paderborn stattfindenden Veränderungsprozess inhaltlich kompetent zu gestalten. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration stellt Anträge und gibt Anregungen an Politik und Verwaltung, um die Potentiale von Zuwanderung und Chancengerechtigkeit in der Stadt ganzheitlich positiv zu fördern.

§ 1

Einberufung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

- 1) Der/Die Vorsitzende beruft den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenständen dies verlangen. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden erfolgt die Einberufung durch die erste Stellvertretung des/der Vorsitzenden.
- 2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer elektronischen Einladung an die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sowie an die nach § 10 Teilnahmberechtigten. Auf Antrag kann an Stelle einer elektronischen Einladung diese auch auf schriftlichem Wege postalisch erfolgen. Für diesen Fall hat das jeweilige Mitglied sowie der jeweilige Teilnahmberechtigte nach § 10 eine entsprechende Adresse, an die die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben.
- 3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

§ 2

Ladungsfrist

- 1) Die Einladung muss mindestens 7 Werktage vor dem Sitzungstag elektronisch zugesendet werden oder alternativ zur Post gegeben worden sein. Der Samstag gilt als Werktag.

- 2) In besonders dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist des Abs. 1 abgesehen werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- 1) Der/Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens am 8. Werktag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration vorgelegt werden.
- 2) Der/Die Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.
- 3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Stadt Paderborn ist, weist der/die Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung abzusetzen ist.

§ 4

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration unterrichtet der/die Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- 1) Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration im Sozialamt mitzuteilen.
- 2) Entsprechendes gilt für Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

§6

Öffentlichkeit der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

- 1) Die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind öffentlich. Jede Person hat das Recht, als Zuhörer/in an öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörenden sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zu beteiligen.
- 2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.
- 3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitglieds des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.

§7

Vorsitz

- 1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung eine/n Vorsitzende/n und bis zu zwei Stellvertreter. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann den Vorsitzenden/die Vorsitzende abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreter entsprechend.
- 3) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration. Im Falle der Verhinderung übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wahl nach Abs. 1.

Die Sitzung bei der Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet die Person, aus der Mitte des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die dem Ausschuss am längsten ununterbrochen angehört. Sofern dies auf mehrere Mitglieder zutrifft, entscheidet das Lebensalter.

- 4) Der/die Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- 1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- 2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 9 Befangenheit

- 1) Muss ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration annehmen, analog zu den Regelungen nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW, von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der/dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen, bei einer öffentlichen Sitzung kann sich das befangene Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in dem für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- 2) In Zweifelsfällen entscheidet der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- 3) Verstößt ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Ausschuss dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 10

Teilnahme

- 1) Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein von ihm/ihr zu benennende/r Mitarbeiter/in bzw. Vertreter/in teilnehmen.
- 2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertretungen anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- 1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 handelt.

- 2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- 3) Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Angelegenheit der Stadt Paderborn ist, setzt der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration durch Geschäftsordnungsbeschluss den Gegenstand von der Tagesordnung ab.
- 4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Paderborn fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nicht gestellt, stellt der/die Vorsitzende von Amts wegen den Antrags und lässt darüber abstimmen.

§ 12

Redeordnung

- 1) Der/Die Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die Berichterstattung das Wort. Sitzungssprache ist deutsch.
- 2) Ein Mitglied, das das Wort ergreifen will, meldet sich durch Aufheben der Hand. Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldung erteilt. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, so bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.
- 4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder der/die von ihm/ihr benannte Mitarbeiter/in (§ 10 Abs. 1) ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- 5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens fünf Minuten. Ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sowie die nach § 10 Abs. 1 Teilnahmberechtigten dürfen höchstens zweimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann hiervon durch Beschluss Ausnahmen zulassen.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

- 1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a. auf Schluss der Aussprache (§ 14),
 - b. auf Schluss der Rednerliste (§ 14),
 - c. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
 - d. auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,
 - e. auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - f. auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - g. auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- 2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.
- 3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur

Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Ausschusses für Chancengleichheit und Integration, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15

Anträge zur Sache

- 1) Jedes Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- 2) Jedes Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16

Abstimmung

- 1) Nach Schluss der Aussprache stellt der/die Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- 2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- 3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in der Niederschrift zu vermerken.

- 4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- 5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- 6) Das Abstimmungsergebnis wird von dem/der Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17

Fragerecht der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

- 1) Anfragen von Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt Paderborn, die in unmittelbar bevorstehenden Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration beantwortet werden sollen, müssen spätestens am 4. Werktag vor dem Sitzungstag bei dem/der Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Die Beantwortung erfolgt mündlich.
- 2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurzgefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.
- 3) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- 1) Jeder Sitzungsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass die Ordnung der Sitzung und die Würde des Ausschusses gewahrt bleiben.
- 2) Der/Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - alle Personen, die sich während einer Ausschusssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer die Ordnung der Sitzung stört, sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von dem/der Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- 3) Entsteht während einer Sitzung des Ausschusses unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann der/die Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 19

Ordnungsruf und Wortentziehung

- 1) Ausschussmitglieder, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können von dem/der Vorsitzenden zur Sache verwiesen werden.
- 2) Wenn ein Ausschussmitglied die Ordnung oder die Würde des Ausschusses verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Ausschussmitglied kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in der Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden.
- 3) Ist das Ausschussmitglied in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihm das Wort entzogen. Einem/Einer Redner/-in, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- 4) Darüber hinaus kann der/die Vorsitzende Redner/-innen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, zur Ordnung rufen. § 51 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.

§ 20

Ausschluss aus der Sitzung

Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der/die Vorsitzende, auch ohne, dass ein Ordnungsruf ergangen ist, Ausschussmitglieder von der Sitzung ausschließen. Diese haben den Sitzungssaal sofort zu verlassen.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, so wird die Sitzung unterbrochen.

Weigert sich ein ausgeschlossenes Ausschussmitglied wiederholt, den Anordnungen während der Sitzung zu folgen, so tritt der Ausschluss für die folgende Ausschusssitzung ein.

Der/Die Vorsitzende stellt diese Folge bei Wiedereröffnung oder bei Beginn der nächsten Sitzung fest.

§ 21

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- 1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 19 Abs. 2 und § 20 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- 2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Ausschuss für Chancengleichheit und Integration in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Ausschusses ist dem Betroffenen zuzustellen.

§22

Niederschrift

- 1) Über die wesentlichen Inhalte der Sitzungen fertigt eine von der Verwaltung bestimmte Schriftführerin oder ein von der Verwaltung bestimmter Schriftführer eine Niederschrift an.
Die Niederschrift muss enthalten:
 - 1) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Ausschusses,
 - 2) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - 3) die Namen der Mitglieder des Ausschusses, die im Hinblick auf Ausschlussgründe gem. § 31 GO NRW an der Beratung und Entscheidung jeweils nicht mitgewirkt haben,
 - 4) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - 5) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - 6) die gestellten Anträge,
 - 7) die gefassten Beschlüsse,
 - 8) die Ergebnisse von Wahlen,
 - 9) die Antwort auf Anfragen
- 2) Die Niederschrift wird von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden unterzeichnet. Verweigert eine der genannten Personen die Unterschrift, ist dies in der Niederschrift zu vermerken.
Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, den Geschäftsstellen der Fraktionen, den im Rat vertretenen Parteien/Wählergruppen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. Für die Zuleitung gelten die in § 1 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen.
- 3) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Audio-Mitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und der Schriftführung zur Erstellung der Niederschrift erstellt und genutzt werden. Der Audio-Mitschnitt ist umgehend nach Erstellung der Niederschrift zu löschen.
- 4) Die Niederschrift über die Beschlüsse und Wahlen gilt, sobald sie von den unter Abs. 2 genannten Personen unterzeichnet ist, als genehmigt. In die Tagesordnung der folgenden Sitzung des Ausschusses ist ein Punkt „Einwendungen gegen die Niederschrift vom ...“ aufzunehmen.

§ 23

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse

- 1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der/die Vorsitzende den Wortlaut eines vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gefassten Beschlusses im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- 2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

§ 24

Arbeitskreise

- 1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung werden vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration festgelegt.
- 2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Berater ohne Stimmrecht hinzuzuziehen. Deren Zahl darf die Zahl der Mitglieder nicht übersteigen.
- 3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration schriftlich vorzulegen.

§ 25

Genehmigung von Dienstreisen

Generell genehmigt sind die Dienstreisen von Mitgliedern des Ausschusses zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration. Im Übrigen obliegt die Entscheidung, in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der stv. Vorsitzenden. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist jeweils nach Ablauf eines halben Jahres über die erteilten Genehmigungen zu unterrichten.

§ 26

Datenschutz

- 1) Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Ausschuss für Chancengleichheit und Integration.
- 2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (betroffene Person) – (§ 3 Abs. 1 Datenschutz-gesetz NRW).
- 3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten.
- 4) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sind die Mitglieder des Ausschusses verpflichtet, den behördlichen Datenschutzbeauftragten zu kontaktieren.
- 5) Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, sofern dieses nicht bereits als Ratsmitglieder ihr Amt ausüben, sind auf die Vertraulichkeit gem. der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu verpflichten. Die Verpflichtung auf Vertraulichkeit besteht auch nach einem Ausscheiden aus dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration.

§ 27

Datenverarbeitung

- 1) Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengleichheit und Integration sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- 2) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und unwiederbringlich zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Dies gilt auch bei Ausscheiden aus dem Ausschuss. Bei vertraulichen Sitzungsvorlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Eine Vernichtung ist spätestens nach einem Jahr vorzunehmen. Die Unterlagen können auch der Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

- 3) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 25.02.2010, zuletzt geändert am 26.04.2021, außer Kraft.